

Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Universität Wien

Völker- und gemeinschaftsrechtliche Aspekte embryonaler Stammzellforschung

Thesen

1. Sowohl das Völker- als auch das Gemeinschaftsrecht reflektieren die ethischen Debatten, die sich rund um die moderne biomedizinische Forschung ranken. Damit betreffen sie auch die embryonale Stammzellforschung, ohne freilich die Stammzellforschung selbst zum ausdrücklichen Regelungsgegenstand gemacht zu haben. Lediglich das europäische Forschungsförderungsrecht enthält Regelungen, die sich unmittelbar auf die embryonale Stammzellforschung beziehen. Soweit völker- und gemeinschaftliche Rechtstexte die embryonale Stammzellforschung darüber hinaus erfassen, knüpfen sie im Wesentlichen an Sachverhalten an, die allenfalls durch die Gewinnung embryonaler Stammzellen verwirklicht werden.
2. Allerdings haben die meisten Texte lediglich empfehlenden Charakter. Darüber hinaus enthalten sie kaum eindeutige Vorgaben: ihr Inhalt ist weitgehend von der Auslegung zentraler Begriffe, wie etwa dem des „human embryo“ oder „human being“ (vgl. z. B. Art 18 Abs 2 Biomedizinkonvention [Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin], Art 1 1. Zusatzprotokoll zur Biomedizinkonvention über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen) abhängig, die sie nicht verbindlich definieren. Verbindliche Definitionen fehlen deshalb, weil bei deren Festlegung eine Einigung auf die betreffenden Texte nicht möglich gewesen wäre. Sie spiegeln also in Wahrheit den Umstand wieder, dass Fragen danach, wie weit der Schutz des menschlichen Lebens vor der Geburt reicht, schon in Europa nicht (vgl. dazu etwa die jüngste Rechtsprechung des EGMR 8.3.2004, *Vo* gegen Frankreich), geschweige denn international konsensfähig sind. Wird aber die Auslegung dieser entscheidenden Begriffe dem nationalen Gesetzgeber überlassen, dann reduzieren sich die Vorgaben des internationalen Rechts im Wesentlichen darauf, den nationalen

Gesetzgeber aufzufordern, ethische Fragen der biotechnischen Forschung zu bedenken. Gleichzeitig geht das internationale Recht aber auch davon aus, die innerstaatlich getroffenen Lösungen wechselseitig zu respektieren. Am ehesten zeichnet sich eine internationale Ächtung des reproduktiven Klonens ab, was aber schon per definitionem die Stammzellforschung nicht betrifft.

3. Demgegenüber intensiv und verbindlich sind die Regelungen ethischer Fragen in Zusammenhang mit dem europäischen Forschungsförderungsrecht, v.a. nach dem 7. Rahmenprogramm. Durch dieses wird die embryonale Stammzellforschung jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen, die ethischen Kriterien, die bei Annahme eines Projektes anzulegen sind, laufen aber auf eine Art „ultima ratio“ hinaus. Beachtet wird im Rahmen des europäischen Forschungsförderungsrechts auch, ob die entsprechenden Forschungsprojekte dem Recht jenes Mitgliedstaates entsprechen, in dem sie durchgeführt werden sollen. Offen scheint aber dabei das Problem zu sein, dass Mitgliedstaaten, die derartige Projekte nicht erlauben, diese – jedenfalls im Ergebnis – mitfinanzieren müssen.
4. Verfahren zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen und Stammzelllinien sind nach Gemeinschaftsrecht nicht prinzipiell von der Patentierbarkeit ausgenommen und können von den Mitgliedstaaten auch nicht prinzipiell ausgenommen werden. Embryonale Stammzellforschung ist auch nicht prinzipiell von jenen Bestimmungen des internationalen und des europäischen Rechts ausgenommen, die Forschungsfreiheit verbürgen. Ebenfalls nicht prinzipiell ausgenommen von der Warenverkehrsfreiheit ist der Handel mit Stammzellen innerhalb der EU. Sollte die embryonale Stammzellforschung zu praktikablen Therapien führen, kann ihre Zugänglichkeit in jenen Staaten, die die EMRK ratifiziert haben, mit Rücksicht auf deren Art 8 wohl kaum gesetzlich eingeschränkt werden.